

**Gesetz zur Ausführung  
von § 140 des  
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 14. Februar 2006

Der Landtag hat am 1. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitglied aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist, wer den Vorsitz im Personalrat der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg führt. Besteht ein Gesamtpersonalrat, ist die Person, die dort den Vorsitz führt, das Mitglied. Die Personalvertretung, dem das Mitglied angehört, wählt mit einfacher Mehrheit eine Person, die das Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung bei Verhinderung vertritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Februar 2006

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
STRATTHAUS	HAUK
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zur Änderung  
des Landeskrankenhausgesetzes**

Vom 14. Februar 2006

Der Landtag hat am 1. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 a wird folgender neuer § 30 b eingefügt:

»§ 30 b

*Transplantationsbeauftragte*

(1) Krankenhäuser mit Intensivtherapiebetten haben wenigstens einen Facharzt oder eine Fachärztin als Transplantationsbeauftragte zu bestellen. Wenn in einem Krankenhaus nach Art und Umfang des Patientenaufkommens keine Organspenden zu erwarten sind, kann es auf Antrag vom Ministerium von der Verpflichtung nach Satz 1 freigestellt werden.

(2) Aufgabe der Transplantationsbeauftragten ist es,

1. auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Krankenhäuser nach dem Transplantationsgesetz (TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach § 11 Abs. 4 Satz 2 TPG, hinzuwirken,
2. das ärztliche und pflegerische Personal des Krankenhauses mit der Bedeutung und den Belangen der Organspende vertraut zu machen und Verantwortlichkeiten und Handlungsabläufe für den Fall einer Organspende festzulegen,
3. die für die Organspende gebotene Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie vom Krankenhaus selbst wahrzunehmen ist, zu koordinieren.

(3) Die Transplantationsbeauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.

(4) Die Krankenhäuser haben die Transplantationsbeauftragten zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Transplantationsbeauftragten haben ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu den Stationen mit Intensivtherapiebetten in ihrem Krankenhaus.

(5) Transplantationsbeauftragte sind für ihre Tätigkeit und ihre Fortbildung im erforderlichen Umfang freizustellen.

(6) Die Krankenhäuser erstatten der Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 1 TPG jährlich über die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten Bericht. Die Berichte sind jeweils bis zum 1. April des Folgejahres an die Koordinierungsstelle zu übersenden. Die Koordinierungsstelle wertet die Tätigkeitsberichte aus, fasst sie zusammen und berichtet dem Ministerium jährlich über die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten im Land.«

2. Nach § 42 wird folgender neuer § 42 a eingefügt:

»§ 42 a

*Verordnungsermächtigung*

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Festlegungen zu treffen:

1. Ausnahmen zu den Leistungen aus dem Katalog nach § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn die Anwendung von § 137 Abs. 1 Satz 4 SGB V die Sicherstellung

einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährden könnte. Bei den durch Rechtsverordnung festgelegten Leistungen kann das Ministerium für einzelne Krankenhäuser Ausnahmen durch Einzelbescheid festlegen.

- 2. Ergänzende oder abweichende Vorgaben zu den Voraussetzungen nach § 17 b Abs. 1 Satz 6 KHG, insbesondere um die Vorhaltung der für die Versorgung notwendigen Leistungseinheiten zu gewährleisten.«
- 3. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte »des Fünften Buches Sozialgesetzbuch« durch die Angabe »SGB V« ersetzt.
- 4. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Fünftes Buch Sozialgesetzbuch« durch die Angabe »SGB V« ersetzt.
- 5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Februar 2006

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER	
PFISTER	STÄCHELE
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 14. Februar 2006

Der Landtag hat am 1. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 30. Mai 2005 und 17. Juni 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg zur Änderung des Staatsver-

trags vom 5. Mai 1978 über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung (GBL. S. 307), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./30. März 1998 (GBL. S. 613), wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Februar 2006

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER	
PFISTER	STÄCHELE
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

**Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, und das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit und Soziales, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmazieprak-